



Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der Gesellschaft für Live-Rollenspiel e.V.

§1 Geltungsbereich

- (1) Der Verein gibt sich zur Durchführung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen diese Geschäftsordnung.
- (2) Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§2 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Einberufungsformalitäten und Beschlussfähigkeit sind in der Satzung §12 geregelt.

§3 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungsleitung übernimmt ein Mitglied des Vorstands, in Abwesenheit wird ein Mitglied zum/-r Versammlungsleiter/-in durch Mehrheitsbeschluss gewählt.
- (2) Der/die Versammlungsleiter/-in prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung (Beitragsleistung als Voraussetzung) und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der/die Versammlungsleiter/-in kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§4 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Das Wort erteilt und entzieht die Versammlungsleitung.
- (2) Der/die Versammlungsleiter/-in kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§5 Anträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied darf Anträge an die Mitgliederversammlung oder den Vorstand stellen.
- (2) Anträge müssen schriftlich eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- (3) Eilanträge werden gesondert angezeigt und können durch Stimmenmehrheit zugelassen werden.
- (4) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§6 Abstimmungen

- (1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- (2) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt wird nach Eingang über die Reihenfolge entschieden.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch einen Eilantrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (4) Mitglieder, die z.B. per Skype oder Telefon zugeschaltet sind, haben ein Stimmrecht bei offenen Abstimmungen.

§7 Wahlen

- (1) Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich per Handzeichen vorzunehmen.
- (2) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- (3) Auch Mitglieder, die z.B. per Skype oder Telefon zugeschaltet sind können wählen (bei offener Wahl) und gewählt werden.
- (4) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.

§8 Protokolle

- (1) Es ist ein Ergebnisprotokoll aller Sitzungen anzufertigen.
- (2) Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Einsprüche sind innerhalb von zwei Wochen an den Protokollanten und den Vorstand zu richten.

§9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.02.2019 beschlossen und tritt am 03.02.2019 in Kraft.
